

Beschluss

AZ: BSchK/086/2008

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In Sachen

der Antragstellerin zu 1 und Beschwerdeführerin zu 1

und

des Antragstellers zu 2 und Beschwerdeführers zu 2

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2008 beschlossen:

Das Schiedsverfahren wird eröffnet. Das Verfahren wird zur Verhandlung an die Landesschiedskommission des Landesverbandes verwiesen.

Begründung:

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes zur Aufnahme des Antragsgegners in die Partei DIE LINKE legten die Antragsteller mit Schreiben vom 1. Mai 2008 Widerspruch bei der zuständigen Landesschiedskommission ein. Die Einleitung eines Schiedsverfahrens wurde von dieser als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dagegen richtet sich die fristgerecht eingereichte Beschwerde der Antragsteller.

Die Ablehnung ist jedoch rechtsfehlerhaft, da eine offensichtlich Unbegründetheit im Sinne des § 7 Abs. 2 der Schiedsordnung nicht vorliegt.

Die Antragsteller tragen zur Begründung ihres Antrages im Wesentlichen vor, dass der Antragsgegner von der entsprechenden Aufstellungsversammlung als unabhängiger Kandidat auf der Wahlliste der LINKEN zum Stadtrat aufgestellt worden ist und während des Wahlkampfes eine Druckschrift verbreitet habe, in der zur Streichung von Kandidaten der LINKEN auf der Wahlliste aufgerufen wurde. Der Einwand der Antragsteller gegen die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der Partei DIE LINKE war danach nicht offensichtlich unbegründet.

Wie die vorgebrachten Gründe zu bewerten sind und ob sie ausreichen, dem Antragsgegner die Mitgliedschaft in der Partei zu versagen, ist erst im Ergebnis eines durchgeführten Schiedsverfahrens festzustellen. Insofern konnte durch die Landesschiedskommission eine Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit einer Nichtaufnahme vom Antragsgegner auch noch nicht getroffen werden.

Das erforderliche Verfahren ist durch die Landesschiedskommission entsprechend durchzuführen.